

Fragen und Antworten zum EU-Heimtierausweis

Wer braucht den EU-Heimtierausweis?

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen seit dem 1. Oktober 2004 den EU-Heimtierausweis. Für andere Haustiere wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Vögel gilt der Ausweis nicht. Wer nicht beabsichtigt, mit seinem Tier auf Reisen zu gehen, kann auch weiter den gelben „Internationalen Impfpass“ verwenden.

Woher bekommt man den EU-Heimtierausweis?

Der EU-Heimtierausweis wird ausschließlich von Tierärzten/-innen ausgestellt. In der Tierarztpraxis sind auch die weiteren Grundanforderungen (Kennzeichnung und Impfung) zu erledigen.

Welche weiteren Bestimmungen gehören zu den EU-Reiseregeln?

Hunde, Katzen und Frettchen, die im privaten Reiseverkehr in andere EU-Mitgliedstaaten mitgenommen werden, müssen

- mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung (gilt nur noch bis Juli 2011) markiert sein,
- eine gültige Impfung gegen Tollwut haben,
- den EU-Heimtierausweis mit sich führen.

Bei Reisen nach Irland, Malta, Schweden und in das Vereinigte Königreich sind weiter gehende Anforderungen zu erfüllen (Nachweis des Tollwutimpfschutzes in einer Blutprobe, Nachweis einer Behandlung gegen Bandwürmer und Zecken).

Wann ist eine Tollwutimpfung gültig?

Die Impfung gegen Tollwut ist gültig, wenn sie bei der Erstimpfung mindestens 21 Tage zurückliegt. Die Auffrischung der Impfung muss längstens in dem Abstand erfolgen, der vom Impfstoffhersteller dafür angegeben wird (im EU-Heimtierausweis vom Tierarzt eingetragen unter „gültig bis“). Eine Auffrischungsimpfung ist unmittelbar gültig.

Was ist bei Reisen in Nicht-EU-Länder zu beachten?

Reisen in Drittländer sind nicht durch die EU-Bestimmungen geregelt, es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes.

Was ist bei der Rückreise aus Nicht-EU-Ländern zu beachten?

Bei der Rückreise aus Drittländern ist zu beachten, dass es zwei Kategorien von Ländern gibt: Einerseits sind dies Drittländer mit einem vergleichbar günstigen Tollwutstatus, die von der EU gelistet werden. Andererseits gibt es nicht gelistete Drittländer mit einem schlechteren oder unbekanntem Status. Hierzu gehören auch beliebte Reiseziele wie die Türkei, Marokko, Tunesien, Ägypten oder die Dominikanische Republik.

Bei der Rückreise aus *gelisteten* Drittländern gelten dieselben Bestimmungen wie für das Reisen innerhalb der EU.

Bei der Rückreise aus *nicht gelisteten* Drittländern muss zusätzlich der Tollwutimpfschutz in einer Blutprobe nachgewiesen werden. Dieser Bluttest sollte unbedingt in Deutschland vor Antritt der Reise erfolgen. Nur dann entfällt eine dreimonatige Wartefrist vor der Wiedereinreise.

Was gilt, wenn ein Tier erstmals aus einem Nicht-EU-Land einreist?

Bei der erstmaligen Einreise aus Drittländern gelten entsprechende Regeln wie bei der Rückreise: Kennzeichnung mit Mikrochip, gültige Tollwutimpfung und bei *nicht gelisteten*

Ländern der Bluttest. Das Tier muss außerdem von einem speziellen EU-Drittlandszeugnis begleitet sein.

Für den Bluttest muss hierbei ausreichend Zeit eingeplant werden: Die Blutprobe darf frühestens 30 Tage nach der Impfung entnommen werden und zwischen der Entnahme und der Einreise ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Erheblicher Aufwand kann auch dadurch entstehen, dass die Blutprobe zu einem der Labors versandt werden muss, die von der EU zugelassen sind.

Darf ein Welpe mit auf Reisen gehen?

Die EU hat es den Mitgliedstaaten frei gestellt, ob sie die Einreise von unter drei Monate alten, nicht geimpften Welpen zulassen oder nicht. Dadurch gibt es keine EU-einheitliche Regelung; die Vorgaben müssen bei der Veterinärbehörde des jeweiligen Landes erfragt werden.

Deutschland lässt die Einreise aus anderen Mitgliedstaaten zu:

- Für Welpen, die vom Muttertier begleitet werden.
- Welpen ohne Muttertier müssen mit Mikrochip gekennzeichnet sein sowie von einem EU-Heimtierausweis und einer zusätzlichen schriftlichen Erklärung des Verfügungsberechtigten begleitet sein.

Aus Drittländern, die von der EU gelistet sind, dürfen Welpen mit einer Genehmigung eingeführt werden, die rechtzeitig vorher beantragt werden muss. Aus *nicht gelisteten* Ländern dürfen Welpen ausnahmslos nicht in die EU einreisen.

Was passiert, wenn man die Regeln nicht einhält?

Wer die Reiseregeln nicht beachtet, muss mit Problemen an der Grenze rechnen, die bei der Einreise aus Drittländern besonders schwerwiegend sein können. Tiere können auf Kosten der verantwortlichen Person in das Herkunftsland zurückgeschickt, in Quarantäne genommen oder schlimmstenfalls getötet werden. Eine Quarantäne kann bis zu sechs Monaten dauern und bedeutet neben hohen Kosten für den Besitzer vor allem auch eine erhebliche Belastung für das Tier, besonders für Welpen.

Braucht man den gelben „Internationalen Impfpass“ noch?

In den neuen EU-Heimtierausweis können alle Impfungen eingetragen werden. Wer einen EU-Heimtierausweis hat, braucht den gelben „Internationalen Impfpass“ nicht mehr.

Tierhalter, die nicht beabsichtigen, mit Hund, Katze oder Frettchen ins Ausland zu verreisen, können aber den „Internationalen Impfpass“ wie bisher weiterverwenden. Bei Tieren, die schon gekennzeichnet und geimpft sind, kann der Tierarzt die Angaben jederzeit vom gelben „Internationalen Impfpass“ in den EU-Ausweis übertragen.

Mit welchen Kosten muss man rechnen?

Kennzeichnung, Identitätskontrolle, Impfung nach allgemeiner Untersuchung und Ausstellen des Ausweises sind die wesentlichen Kostenpunkte. Berechnet wird nach der gültigen Gebührenordnung für Tierärzte. Rechenbeispiele sind bei der Bundestierärztekammer erhältlich.

Werden die Mikrochip-Nummern der Tiere oder die Ausweis-Nummern registriert?

Nein, eine Registrierung des einzelnen Tieres ist nicht vorgesehen. Ein Eintrag in ein „Haustierregister“ ist aber grundsätzlich anzuraten.

Wo gibt es weitere Informationen

Weitere Informationen bietet die Bundestierärztekammer im Internet unter www.bundestieraerztekammer.de, Rubrik Fachliches >>> Tierseuchen.